

Verordnung über das informatisierte Personennachweis-, Aktennachweis- und Verwaltungssystem im Bundesamt für Polizei (IPAS-Verordnung)

vom 2001

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Artikel 351^{octies} Absatz 8 des Strafgesetzbuches (StGB)¹,
verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Das Bundesamt für Polizei (Bundesamt) betreibt ein informatisiertes Personennachweis-, Aktennachweis- und Verwaltungssystem (IPAS). Die vorliegende Verordnung regelt den Betrieb und die Nutzung des IPAS.

Art. 2 Zweck des IPAS

IPAS ermöglicht es:

- a. festzustellen, ob das Bundesamt Daten über eine bestimmte Person bearbeitet;
- b. im Nachrichtenaustausch mit Interpol erhaltene Daten zu bearbeiten, die sich auf bestimmte Personen, Geschäfte und Dossiers des Bundesamtes beziehen, sowie Daten zu bearbeiten, die die Personenidentifikation, die Nachforschung nach vermissten Personen und Ausweise betreffen;
- c. die Dossiers nachzuführen, den Arbeitsablauf zu organisieren und Statistiken zu erstellen.

Art. 3 Struktur des IPAS

Das IPAS besteht aus:

- a. einem Hauptsystem ;
- b. einem Index ;

¹ SR 311.0

- c. einer Funktion für die Verwaltung und Bearbeitung von Unterlagen und Dossiers (Informationsmanagement).

Art. 4 Hauptsystem

¹ Das Hauptsystem besteht aus den folgenden Unterkategorien:

- a. *Stämme*, gespeichert werden Angaben über natürliche und juristische Personen sowie Objekte;
- b. *Dossiers*, gespeichert werden der Standort der Akten, Angaben über das Recht auf Dossierzugriff und Angaben über die Aktenausleihe;
- c. *Geschäfte*, gespeichert werden die Kategorie des Dossiers gemäss Artikel 5 Absatz 1, der Stand der Arbeit und Angaben über die mit der Bearbeitung des Dossiers betraute Person.
- d. *Geschäftsinhalt*, gespeichert werden Detailangaben über Vorgänge betreffend natürliche und juristische Personen beziehungsweise Objekte.

² Die spezifischen Daten, die in den in Absatz 1 aufgeführten Unterkategorien gespeichert sind werden in Anhang 1 (Datenkatalog) aufgelistet.

Art. 5 Im Hauptsystem bearbeitete Daten

¹ In den folgenden Kategorien des Hauptsystems werden Daten und Unterlagen bearbeitet von Personen, die:

- a. von schweizerischen oder ausländischen Polizeibehörden erkennungsdienstlich behandelt und dem Bundesamt zum Datenvergleich gemeldet worden sind (Kategorie *AFIS*);
- b. im Rahmen gerichtspolizeilicher Ermittlungsverfahren oder präventiver polizeilicher Tätigkeit von in- oder ausländischen Strafverfolgungs- und Polizeibehörden der Bundeskriminalpolizei (BKP) oder der zuständigen Stelle bei Interpol als Tatverdächtige, Geschädigte oder Zeugen gemeldet worden sind (Kategorie *Interpol*);
- c. in der Schweiz oder im Ausland vermisst werden (Kategorie *Nachforschungen nach vermissten Personen*);
- d. in Zusammenhang stehen mit Geschäften der Koordinationsstelle für Identitäts- und Legitimationsausweise (Kategorie *Identitätsausweise*).

² Daten und Unterlagen, die einen Bezug aufweisen zu mehreren Kategorien gemäss Absatz 1 Buchstaben a bis d, werden in jeder der betroffenen Datenkategorie bearbeitet.

Art. 6 Index

¹ Anhand des Index lässt sich feststellen, ob das Bundesamt Daten über eine bestimmte natürliche oder juristische Person bearbeitet.

- ² Der Index beinhaltet Daten über die
- a. Personalien der Personen, deren Daten das Bundesamt bearbeitet;
 - b. Bezeichnung der Dienststellen des Bundesamtes, in welchen über eine bestimmte Person Daten bearbeitet werden;
 - c. Bezeichnung der Informationssysteme des Bundesamtes, in denen eine bestimmte Person verzeichnet ist, mit Ausnahme von Systemen nach Artikel 11 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1994 über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes (ZentG)² und Artikel 15 des Bundesgesetzes vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit³.

Art. 7 Informationsmanagement

¹ Informationsmanagement erleichtert das Verwalten der Unterlagen und Dossiers des Bundesamtes, die sich auf Geschäfte beziehen, die natürliche und juristische Personen oder Objekte betreffen.

² Informationsmanagement erlaubt den Zugriff auf:

- a. spezifische, in Textformgespeicherte Unterlagen, die sich auf Geschäfte des Bundesamtes beziehen;
- b. Daten über die Übermittlung und Bearbeitung von Unterlagen und Dossiers;
- c. Standort der Akten und Angaben über die Aktenausleihe.

Art. 8 Kopieren von Daten

¹ Um eine doppelte Erfassung zu vermeiden, können Daten, die über den Interpol-Kanal eingegangen sind und in den Zuständigkeitsbereich der BKP fallen, in das Informationssystem der BKP (JANUS) kopiert werden.

² Das Bundesamt regelt in dem in Artikel 14 erwähnten Bearbeitungsreglement das Vorgehen im Einzelnen.

2. Abschnitt: Zugriff auf das IPAS und Datenbekanntgabe

Art. 9 Amtsinterne Systembenützer

¹ Die Mitarbeitenden des Bundesamtes können das IPAS online abfragen, sofern sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Daten benötigen, die im System gespeichert sind.

² Die Zugriffsberechtigungen sind im Anhang 2 geregelt.

² SR 360

³ SR 120

Art. 10 Amtsexterne Systembenützende

Die folgenden Behördenstellen können die im Index aufgeführten Daten online abfragen:

- a. Die Schweizerische Bundesanwaltschaft im Rahmen gerichtspolizeilicher Ermittlungen;
- b. Die Bundesbehörden, die betraut sind mit der Sicherheitsprüfung gemäss Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe c des Bundesgesetzes vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS)⁴;
- c. Das Grenzwachtkorps, um abzuklären, ob eine bestimmte Person bei der BKP oder bei der mit Interpol-Belangen befassten Dienststelle registriert ist;
- d. Die Sektion Auslieferung des Bundesamtes für Justiz (BJ).

Art. 11 Datenbekanntgabe

Vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen über erkennungsdienstliche Daten, Interpol, die Nachforschung nach vermissten Personen und Ausweise kann das Bundesamt in speziellen Fällen und im Rahmen der Amtshilfe aus dem IPAS stammende Daten an folgende Behörden weitergeben, sofern sie diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten benötigen:

- a. die Polizei- oder Strafverfolgungsbehörden des Bundes, der Kantone und des Auslandes;
- b. die Nationalen Zentralbüros Interpol und das Generalsekretariat Interpol;
- c. der für die Identifikation von Flüchtlingen und Schutzbedürftigen zuständige Dienst des Bundesamtes für Flüchtlinge;
- d. die für die Erfüllung der Aufgaben laut Bundesgesetz vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer⁵ und das Bundesgesetz vom 29. September 1952 über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts⁶ zuständigen Dienste des Bundesamtes für Ausländerfragen ;
- e. die für die internationale Rechtshilfe zuständige Abteilung des BJ;
- f. die für die Prüfung der Einreisevoraussetzungen zuständigen Dienste der Eidgenössischen Zollverwaltung;
- g. die für die Erteilung von Visa zuständigen schweizerischen Vertretungen im Ausland.

⁴ SR 120

⁵ SR 140.20

⁶ SR 141.0

Art. 12 Bestimmungen zur Datenbekanntgabe

¹ Bei der Bekanntgabe von Daten aus dem IPAS sind Verwertungsverbote zu beachten. Das Bundesamt darf Daten über Asylsuchende, anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene erst nach Rücksprache mit dem zuständigen Bundesamt an die in Artikel 11 aufgeführten ausländischen Behörden weitergeben.

² Das Bundesamt verweigert eine Weitergabe von Daten aus dem IPAS wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen dagegensprechen. Nicht zur Weitergabe geeignete Daten müssen im IPAS entsprechend gekennzeichnet werden.

³ Bei jeder Bekanntgabe sind die Empfängerinnen und Empfänger über die Art, die Bewertung und die Aktualität der Daten aus dem IPAS in Kenntnis zu setzen. Sie dürfen die Daten nur zu dem Zweck verwenden, für den sie ihnen bekanntgegeben worden sind. Bei der Bekanntgabe von Daten ist auf die Verwendungsbeschränkung hinzuweisen und darauf, dass es sich das Bundesamt vorbehält, Auskunft über die vorgenommene Verwendung zu verlangen.

⁴ Angaben über die Bekanntgabe von Daten, die empfangende Stelle oder Person und über den Gegenstand und Grund des Auskunftersuchens sind im IPAS zu registrieren.

⁵ Das Bundesamt regelt in dem in Artikel 14 erwähnten Bearbeitungsreglement die Datenbekanntgabe im Einzelnen.

3.Abschnitt: Schutz und Sicherheit von Daten**Art. 13** Rechte der Betroffenen

¹ Jede Person kann vom Bundesamt Auskünfte betreffend Daten verlangen, die über sie im Hauptsystem gespeichert sind, und deren Berichtigung oder Löschung verlangen. Bei Anfragen über eine vermisste Person können auch die Angehörigen der vermissten Person im Sinne von Artikel 110 Absatz 1 StGB dieses Recht ausüben.

² Das Recht auf Einsicht, Berichtigung oder Löschung von Daten wird von den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG) geregelt. Vorbehalten bleibt der Artikel 13 der Verordnung vom 1. Dezember 1986 über das Nationale Zentralbüro Interpol Schweiz⁸, sofern es sich um Daten handelt, die durch Interpol vermittelt worden sind. Artikel 14 ZentG bleibt vorbehalten hinsichtlich des Eintrags von Daten in den Index, die in die Zuständigkeit der BKP fallen.

Art. 14 Aufsicht und Verantwortlichkeit

¹ Das Bundesamt trägt die Verantwortung für das IPAS. Es erlässt ein Reglement zur Bearbeitung der im IPAS gespeicherten Daten.

⁷ SR 235.1

⁸ SR 351.21

² Das Bundesamt bestellt einen Kontrolldienst. Dieser regelt den Zugriff auf das IPAS, koordiniert Daten des Index und stellt sicher, dass diese nach Rücksprache mit den für die Erfassung Verantwortlichen verändert oder gelöscht werden.

³ Das Informatik Service-Center des Departements für Justiz und Polizei (Departement) stellt die für den Betrieb des IPAS erforderlichen Informatikmittel.

Art. 15 Datensicherheit

Für die Gewährleistung der Datensicherheit gilt die Verordnung vom 23. Februar 2000 über die Informatik und Telekommunikation in der Bundesverwaltung (BinfV)⁹.

Art. 16 Aufbewahrungsdauer

¹ Die im Hauptsystem gespeicherten Daten, die einen Bezug aufweisen zu den im Automatischen Fingerabdruck-Identifizierungssystem (AFIS)¹⁰ gespeicherten Daten oder zu den im DNA-Profil-Informationssystem¹¹ gespeicherten DNA-Profilen, werden gleichzeitig mit den entsprechenden, in diesen Informationssystemen abgelegten Daten gelöscht.

² Bei der Löschung der DNA-Profile werden weitere, im IPAS aufbewahrten Daten der betroffenen Person gelöscht, wenn sich kein weiteres erkennungsdienstliches Material auf dieselbe Person bezieht. Können die weiteren im IPAS gespeicherten Daten nicht gelöscht werden, so ist gleichzeitig mit der Löschung des DNA-Profiles auch der Vermerk über das Bestehen eines solchen Profils im IPAS zu löschen.

³ Die Prozesskontrollnummer wird gelöscht, wenn über die Person beim Bund keine erkennungsdienstlichen Daten mehr aufbewahrt werden.

⁴ Die in den Kategorien *Nachforschung nach vermissten Personen* und *Identitätsausweise* gespeicherten Daten werden nach 15 Jahren gelöscht.

⁵ Die anderen im Hauptsystem gespeicherten Daten werden nach 10 Jahren gelöscht.

Art. 17 Protokollierung

Im Rahmen der Datenbearbeitung wird laufend protokolliert, welcher Benutzer oder welche Benutzerin Daten aus dem IPAS bearbeitet hat.

Art. 18 Archivierung

¹ Das Bundesamt bietet dem Bundesarchiv nicht länger benötigte oder zur Löschung bestimmte Daten und die dazugehörigen Unterlagen zur Archivierung an.

² Vom Bundesarchiv als nicht archivwürdig bezeichnete Daten und Unterlagen werden vernichtet.

⁹ SR 172.010.58

¹⁰ Verordnung über die Bearbeitung erkennungsdienstlicher Daten, SR ...

¹¹ Verordnung über das DNA-Profil-Informationssystem, SR 361.1

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 19 Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Verordnung vom 31. Mai 2000 über das DNA-Profil-Informationssystem¹²

Art. 22

Aufgehoben

2. Verordnung vom 16. März 1998 über die Meldestelle für Geldwäscherei¹³

Art. 3 Abs. 1 Bst. c

¹ Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben kann die Meldestelle mittels eines Online-Abfrageverfahrens mit den folgenden Datenbanken vernetzt werden:

- c. das informatisierte Personennachweis-, Aktennachweis- und Verwaltungssystem im Bundesamt für Polizei;

Art. 20 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

.... 2001

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident:
Die Bundeskanzlerin:

¹² SR 361.1

¹³ SR 955.23

Datenkatalog

Hauptsystem

A) Kategorie AFIS

Stämme natürlicher Personen

1. Nummer
2. Name
3. Vorname
4. Geburtsdatum
5. Geschlecht
6. Staatsangehörigkeit
7. Adresse
8. Geburtsort
9. Heimatort
10. Elternnamen
11. Zivilstand
12. Muttersprache
13. Ausweise
14. Identität kontrolliert/festgestellt
15. Verstorben am
16. Signalement (besondere Kennzeichen, Grösse, Augen-, Haut- und Haarfarbe)
17. Aliasname(n) und Kennzeichen

Stämme juristischer Personen

1. Nummer
2. Name
3. Sitz
4. Staatsangehörigkeit
5. Rechtsform
6. Angaben des Handelsregisters
7. Namen der Mitglieder und leitenden Personen
8. Adresse
9. Andere Namen und Kennzeichen

Stämme von Objekten

1. Nummer
2. Name des Objektes
3. Beschreibung
4. Ereignisbezogene Daten
5. Land, aus dem die Information stammt
6. Merkmale
7. Adresse

Dossier der natürlichen und juristischen Personen und der Objekte

1. Nummer
2. Name der Dossier bearbeitenden Person
3. Heimatstandort (Dokumentationszentrum)
4. Aktueller Standort (Name des Entleihenden)

5. Bandnummer
6. Angaben zu den das Dossier betreffende Stammdaten
7. Datum und Aktennummer
8. Bemerkungen

Geschäfte der natürlichen und juristischen Personen und der Objekte

1. Nummer
2. Typ (Eingang/Ausgang, Ausgabe- oder Empfangsstelle)
3. Geschäftsdatum
4. Erfassungsdatum und verantwortliche(r)
5. Behörde der erkennungsdienstlichen Behandlung
6. Grund der erkennungsdienstlichen Behandlung
7. Datum der erkennungsdienstlichen Behandlung
8. Ort der erkennungsdienstlichen Behandlung
9. Priorität
10. Frist
11. Referenz
12. Kategorie
13. Geschäftsschritt (Schritt)
14. Geschäftsdatum
15. Mit dem Geschäftsschritt befasste Sachbearbeitenden

Geschäftsinhalt der natürlichen und juristischen Personen und der Objekte

1. Prozesskontrollnummer (Fingerabdrücke und/oder DNA)
2. Bestehende DNA-Profile in CODIS
3. Angaben über vorhandene Fotos, Fingerabdrücke und DNA-Profile
4. Anmerkungen (Fragen und Antworten in Bezug auf das Geschäft)
5. "Hit" (Vergleiche, Ergebnisse)
6. Massnahmen

B) Kategorie Interpol

Stämme natürlicher Personen

1. Nummer
2. Name
3. Vorname
4. Geburtsdatum
5. Geschlecht
6. Staatsangehörigkeit
7. Adresse
8. Geburtsort
9. Heimatort
10. Elternnamen
11. Zivilstand
12. Muttersprache
13. Ausweise
14. Identität kontrolliert/festgestellt
15. Verstorben am

16. Signalement (besondere Kennzeichen, Grösse, Augen-, Haut- und Haarfarbe)
17. Aliasname(n) und Kennzeichen

Stämme juristischer Personen

1. Nummer
2. Name
3. Sitz
4. Staatsangehörigkeit
5. Rechtsform
6. Angaben des Handelsregisters
7. Namen der Mitglieder und leitenden Personen
8. Adresse
9. Andere Namen und Kennzeichen

Stämme von Objekten

1. Nummer
2. Name des Objektes
3. Beschreibung
4. Ereignisbezogene Daten
5. Land, aus dem die Information stammt
6. Merkmale
7. Adresse

Dossier der natürlichen und juristischen Personen und der Objekte

1. Nummer
2. Name der Dossier bearbeitenden Person
3. Heimatstandort(Dokumentationszentrum)
4. Aktueller Standort (Name des Entleihenden)
5. Bandnummer
6. Angaben zu den das Dossier betreffende Stammdaten
7. Datum und Aktennummer
8. Bemerkungen

Geschäfte der natürlichen und juristischen Personen und der Objekte

1. Nummer
2. Typ (Eingang/Ausgang, Ausgabe- oder Empfangsstelle)
3. Geschäftsdatum
4. Erfassungsdatum und verantwortliche(r)
5. Meldungsbehörde
6. Grund der Meldung
7. Datum der Meldung
8. Ort der Meldung
9. Priorität
10. Frist
11. Referenz
12. Kategorie
13. Geschäftsschritt (Schritt)
14. Geschäftsdatum
15. Mit dem Geschäftsschritt befasste Sachbearbeitenden

Geschäftsinhalt der natürlichen und juristischen Personen und der Objekte

1. Anmerkungen (Text bestehend aus 600 Zeichen über Vorgänge und Tatbestände, die die Person oder das Objekt betreffen.)

IPAS Zugriffsrechte

G = Get (anzeigen)

A = Add (anzeigen, Daten erfassen, und die von der Verwaltungseinheit erfassten Daten ändern und löschen)

Dienst	Kategorie AFIS				Kategorie Interpol			
	Stämme	Dossiers	Geschäfte	Geschäfts- inhalt	Stämme	Dossiers	Geschäfte	Geschäfts- inhalt
BAP								
<i>DIENSTE</i>								
Fachstelle Identifikation	A	A	A	A	A	A	A	A
Sektion AFIS	A	A	A	A	A	A	A	G
Auskunftsstelle 24h	A	A	A	G	A	A	A	A
Sektion Fahndungen/RIPOL	G	-	-	-	G	G	G	-
Sektion Ausweisschriften	G	-	-	-	G	G	G	-
Meldestelle Geldwäscherei	G	-	-	-	G	-	-	-
<i>BUNDESKRIMINALPOLIZEI</i>								
Abteilungschef Einsatz & Planung	A	A	A	G	A	A	A	A

Dienst	Kategorie AFIS				Kategorie Interpol			
	Stämme	Dossiers	Geschäfte	Geschäfts- inhalt	Stämme	Dossiers	Geschäfte	Geschäfts- inhalt
Kommissariat allge- meine Kriminalität	A	A	A	G	A	A	A	A
Einsatzleitstelle	A	A	A	G	A	A	A	A
Abteilung Koordination	G	G	G	-	G	G	G	G
JANUS Kontrolldienst	G	-	-	-	G	G	G	G
Kommissariat PolSys	G	-	-	-	G	G	G	-
Ermittlungsoffizier	G	-	G	-	G	G	G	-
Abteilungen Ermittlungen	G	-	G	-	G	G	G	-
Abteilung Vorermittlungen	G	-	G	-	G	G	G	-
DIENST FÜR ANALYSE UND PRÄVENTION								
Terrorismusabwehr	G	-	-	-	G	-	-	-
Extremismus	G	-	-	-	G	-	-	-
Nachrichtendienst	G	-	-	-	G	-	-	-
Nonproliferation	G	-	-	-	G	-	-	-
Kommissariat OST	G	-	-	-	G	-	-	-

Dienst	Kategorie AFIS				Kategorie Interpol			
	Stämme	Dossiers	Geschäfte	Geschäfts- inhalt	Stämme	Dossiers	Geschäfte	Geschäfts- inhalt
Kommissariat MITTE	G	-	-	-	G	-	-	-
Kommissariat WEST	G	-	-	-	G	-	-	-
Analyse OK/WK/AK	G	-	-	-	G	-	-	-
Ausländerdienst	G	-	-	-	G	-	-	-
Lage- und Berichts- zentrum	G	-	-	-	G	-	-	-
SUPPORT								
Dossierverwaltung	A	A	A	G	A	A	A	A
Post	G	-	-	-	G	-	-	-
Dokumentation	G	-	-	-	G	-	-	-
Kontrolldienst IPAS	A	A	A	G	A	A	A	A
STAB								
Datenschutzberater	G	G	G	G	G	G	G	G

Dienst	Kategorie AFIS				Kategorie Interpol			
	Stämme	Dossiers	Geschäfte	Geschäfts- inhalt	Stämme	Dossiers	Geschäfte	Geschäfts- inhalt
BUNDESSICHERHEITSDIENST								
Dienst für Information und Auswertung Schutz und Sicherheit (DIAS)	G	-	-	-	G	-	-	-
Kommissariat Sicherheit Magistraten & ausl. Vertretungen	G	-	-	-	G	-	-	-
Kommissariat Sicherheit ausl. Besucher und Luftfahrt	G	-	-	-	G	-	-	-
BJ								
Sektion Auslieferung	G	-	-	-	G	-	-	-
VBS								
Abteilung Informations- und Objektsicherheit	G	-	-	-	G	-	-	-

